

Geschäftsordnung
des
Fachschaftsrates
der
Fachschaft Linguistik und Sprachen Nordeuropas und des Baltikums

Gemäß §15, Abs. 12 der Geschäftsordnung der Fachschaft Linguistik und Sprachen Nordeuropas und des Baltikums i.d.F. vom 22.01.2020 hat sich der Fachschaftsrat in seiner Sitzung vom 24.05.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Sitzungen

§1 *Öffentlichkeit und Gäste*

1. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich.
2. Auf Sitzungen des Fachschaftsrates haben alle Anwesenden das Rederecht.
3. Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen kann der Fachschaftsrat die Nichtöffentlichkeit beschließen. Über den Antrag ist nichtöffentlich zu beraten und abzustimmen.
4. In einzelnen Fällen kann der Fachschaftsrat Gäste zu nichtöffentlichen Teilen der Sitzung zulassen. Solche Gäste unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind von der Sitzungsleitung darüber aufzuklären.
5. Über nichtöffentliche Teile einer Sitzung ist ein separates Protokoll anzufertigen.

§2 *Ladung zu Sitzungen*

1. Sitzungen des Fachschaftsrates sind unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Mitglied einzuladen.
2. Die Ladung zu einer Sitzung des Fachschaftsrates ist vor der Sitzung auf einem für Veröffentlichung des Fachschaftsrates üblichen Kommunikationswege zu veröffentlichen.

§3 *Sitzungsleitung*

1. Die Sitzungsleitung bei Sitzungen des Fachschaftsrates obliegt dem Fachschaftsratsvorsitzenden.
2. In Abwesenheit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter wählt der Fachschaftsrat eine Person zur Sitzungsleitung.
3. Der Fachschaftsrat kann jederzeit durch einen Antrag zur Geschäftsordnung eine andere Person zur Sitzungsleitung wählen.

§4 *Moderation*

1. Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich unmoderiert.
2. Nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates übernimmt die Sitzungsleitung die Moderation der Sitzung oder zu einzelnen Verhandlungsgegenständen. Dies ist in der Sitzung klarzustellen und im Protokoll zu vermerken.

3. Nach Ermessen der Sitzungsleitung oder auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Sitzungsleitung eine Rednerliste führen.
4. In einer moderierten Sitzung kann die Sitzungsleitung einen Redner zur Sache rufen. Wird eine Person zum selben Verhandlungsgegenstand erneut zur Sache gerufen, so ist ihr das Wort zu entziehen und ihr kann das Wort zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden. Ein Ruf zur Sache kann in Verbindung mit der Übernahme der Moderation erfolgen.
5. In einer moderierten Sitzung kann ein Mitglied des Fachschaftsrates eine Aussprache des Fachschaftsrates beantragen. Über den Antrag ist sofort abzustimmen. Für die Dauer einer solchen Aussprache ist das Rederecht auf Mitglieder des Fachschaftsrates begrenzt. Die Aussprache endet, wenn keine Wortmeldungen von Mitgliedern des Fachschaftsrates mehr vorliegen oder durch Beendigung durch einen Antrag zur Geschäftsordnung.

§5 Ordnung

1. Die Sitzungsleitung kann eine Person zur Ordnung rufen. Die Verhandlung über einen Ordnungsruf kann nicht in derselben Sitzung erfolgen.
2. Die Sitzungsleitung kann einen Gast nach einem dritten Ordnungsruf der Sitzung verweisen. Auf diese Konsequenz ist beim zweiten Ordnungsruf hinzuweisen. In besonders schweren Fällen kann ein Verweis ohne vorherige Ordnungsrufe erfolgen.
3. Die Sitzungsleitung kann nach einem dritten Ordnungsruf eines Fachschaftsratsmitgliedes beim Fachschaftsrat den Verweis der Sitzung beantragen. Über den Antrag ist sofort abzustimmen, die betroffene Person ist nicht stimmberechtigt. Auf diese Konsequenz ist beim zweiten Ordnungsruf hinzuweisen. In besonders schweren Fällen kann der Antrag ohne vorherige Ordnungsrufe erfolgen.

§6 Anträge

1. Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit Anträge zum gegenwärtigen Verhandlungsgegenstand stellen.
2. Anträge an den Fachschaftsrat von Personen, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sind, müssen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Fachschaftsrat vorliegen. Der Fachschaftsrat kann hiervon in begründeten Fällen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abweichen.
3. Anträge nach Abs. 2 sind vom Antragsteller zu begründen. Die Begründung kann schriftlich oder in Person erfolgen.
4. Anträge müssen auf Verlangen des Antragstellers, der Sitzungsleitung oder des Protokollführers im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden. Anträge nach Abs. 2 sind in jedem Fall im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
5. Es sind insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung zulässig:
 - a) Änderung der Tagesordnung
 - b) Schluss der Debatte/ Verzicht auf Aussprache
 - c) Führen einer Rednerliste
 - d) Schluss der Rednerliste
 - e) Begrenzung der Redezeit
 - f) Aussprache des Fachschaftsrates
 - g) Ende der Aussprache des Fachschaftsrates
 - h) Nichtbefassung mit einem Verhandlungsgegenstand

- i) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- j) Unterbrechung der Sitzung
- k) Neuwahl der Sitzungsleitung
- l) Feststellung der Anwesenheit (stattzugeben)
- m) Nichtöffentlichkeit/ Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Anträge nach c), e) und f) sind Anträge im Sinne des §4, Abs 2 zum gegenwärtigen Verhandlungsgegenstand.

Ämter

§7 Ämter

1. Nach §15, Abs. 4 der Fachschaftsordnung schafft der Fachschaftsrat die Ämter:
 - a) Eines Postfachbeauftragten,
 - b) Eines Websitebeauftragten,
 - c) Eines Social Media-Beauftragten,
 - d) Eines Beauftragten für das Team der Fachschaft auf Microsoft Teams.
2. §15, Abs. 5- 8 der Fachschaftsordnung gelten entsprechend.

§8 Finanzen

1. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er verwahrt Abrechnungen sowie die Kasse der Fachschaft.
2. Zu einer jeden Fachschaftsvollversammlung hat der Kassenwart einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.
3. Der Rechenschaftsbericht ist von einem vom Fachschaftsrat benannten Mitglied der Fachschaft, das nicht zugleich der Kassenwart oder sein Stellvertreter ist, zu prüfen.

§9 Newsletter

1. Der Fachschaftsrat veröffentlicht einen Newsletter, in dem er die Mitglieder der Fachschaft über seine Aktivitäten, sowie relevante fachliche und außerfachliche Angebote und Neuigkeiten informiert.
2. Die Veröffentlichung der Newsletter obliegt dem Postfachbeauftragten, der sie nach Maßgabe der vom Fachschaftsrat zu beschließenden Newsletterrichtlinien verfasst.

§10 Inkrafttreten, Änderung und Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Fachschaftsrat in Kraft.
2. Der Fachschaftsrat kann diese Geschäftsordnung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder ändern oder zurücknehmen. Änderungen der Geschäftsordnung müssen vor der Ladung der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen und im Wortlaut der Ladung beigefügt werden; ausgenommen hiervon sind Änderungen von §7, Abs. 1.
3. Diese Geschäftsordnung gilt bis zur Aufhebung durch den Fachschaftsrat fort. Sie gilt auch nach einer Neuwahl des Fachschaftsrates fort.